OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702578/2/StB

Datum:
Linz, 4. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des H F, x gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10.07.2023, GZ: 0035986/2021 AS/VS, wegen Übertretungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern mit folgenden Maßgaben stattgegeben, als die Ersatzfreiheitsstrafe in Spruchpunkt 2. auf 25 Stunden herabgesetzt wird und die Strafsanktionsnorm in Spruchpunkt 1. „§ 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmengesetz“ und in Spruchpunkt 2. „§ 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz“ zu lauten hat.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 15 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde, [bB]) vom 10.07.2023, GZ: 0035986/2021 AS/VS, wurden über H F (in der Folge: Beschwerdeführer, [Bf]) zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 75 Euro verhängt.

In Spruchpunkt 1. wurde dem Bf vorgeworfen, er habe am 22.03.2021 um 20:46 Uhr in Linz seinen privaten Wohnbereich verlassen, obwohl das Verlassen von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr des folgenden Tages nur unter bestimmten Ausnahmegründen erlaubt gewesen sei und kein solcher Ausnahmetatbestand vorlag, da sich dieser mit zwei Bekannten getroffen und Zigaretten geraucht habe (Strafe nach § 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmengesetz, Ersatzfreiheitsstrafe: 25 Stunden).

In Spruchpunkt 2. wurde ihm zur selben Tatzeit wie in Spruchpunkt 1. vorgeworfen, er habe zu K K und D B den erforderlichen Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten (Strafe nach § 8 Abs. 2 Z 2 leg. cit., Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden).

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Email vom 12.07.2023 fristgerecht Beschwerde und führte an, er habe zur Tatzeit einen Lebensmitteleinkauf für zuhause getätigt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 14.07.2023 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze. Da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG) konnte von deren Durchführung insofern abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf hat sich unzweifelhaft am 22.03.2021, um 20:46 Uhr, in 4030 Linz Wiener Straße 529, Parkplatz der do. Shell Tankstelle, gemeinsam mit zwei haushaltfremden Personen (K K und D B) aufgehalten und Zigaretten geraucht. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorgelegten

Verwaltungsakt, insbesondere aus der Anzeige der Polizeiinspektion Linz Ebelsberg-Pichling vom 23.03.2021, GZ: PAD/21/00517856/001/VStV. Dabei wurde lt. den einschreitenden Polizeibeamten vom Bf sowohl die zum Tatzeitpunkt geltende Ausgangssperre verletzt, als auch der Mindestabstand zu Personen, die mit dem Bf nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, nicht eingehalten. Die anwesenden Personen wurden kurze Zeit vor der Amtshandlung sogar bzgl. der geltenden Ausgangsbeschränkung von den Polizeibeamten aufgeklärt. Nachdem der Bf aber sein Verhalten nicht änderte, wurde wenige Minuten später die Anzeige aufgenommen.

II.2. Dieser Sachverhalt wurde vom Bf inhaltlich auch nicht bestritten, er gab lediglich in der Beschwerde an einen Lebensmitteleinkauf getätigt zu haben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 33/2021) lauten:

„Betreten und Befahren von bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit

§ 4. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten und das Befahren von
1. bestimmten Orten oder
2. öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit
geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen diese Orte betreten und befahren werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren bestimmter Orte gemäß Abs. 1 Z 1, nicht aber öffentlicher Orte in ihrer Gesamtheit gemäß Abs. 1 Z 2 untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

Ausgangsregelung

§ 5. (1) Sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen, kann durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist.

(2) Zwecke gemäß Abs. 1, zu denen ein Verlassen des privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist, sind:
1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,

2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist, und
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung

Strafbestimmungen

§ 8
[...]
(2) Wer
1.eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt oder

2.die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.
[...]

(5) Wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen."

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung (BGBl. II Nr. 111/2021) lauten:

„Öffentliche Orte

§ 1. (1) Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

Ausgangsregelung

§ 2. (1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu folgenden Zwecken zulässig:
1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
a) der Kontakt mit
aa)dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
bb)einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),

cc)einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10, 11 und 12 sowie Einrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und 2, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den § 13 Abs. 3 Z 1 bis 8, 10 und 11, § 15 und § 17 Abs. 1 Z 4
[…]“

III.3. Dem Bf wird vorgeworfen, seinen privaten Wohnbereich verlassen zu haben und sich auf einem Parkplatz neben einer Tankstelle aufgehalten zu haben, ohne einen der in § 1 Abs. 1 2. COVID-19-NotMV genannten Zwecke zu verfolgen und dabei ebenso den erforderlichen Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten zu haben.

Das Betreten des Kundenbereichs der Tankstelle zum Lebensmitteleinkauf, wie in der Beschwerde angegeben, war jedenfalls auch zur im Tatzeitpunkt geltenden Ausgangsregelung nach 20:00 Uhr grundsätzlich zulässig. Dies wird dem Bf jedoch auch im angefochtenen Straferkenntnis nicht vorgeworfen. Die Angaben des Bf können aus Sicht des erkennenden Gerichts durchaus der Wahrheit entsprechen, sind jedoch für das Beschwerdeverfahren nicht relevant.

Der Aufenthalt am Parkplatz der Tankstelle (nach einem eventuellen Lebensmitteleinkauf) ist nicht mehr von den Ausnahmegründen des Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten (§ 2 Abs. 1 Z 8 COVID-19-SchuMaV) oder zur Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens (§ 2 Abs. 1 Z 3 leg. cit.) gedeckt. Weitere Angaben zu eventuell vorliegenden Ausnahmegründen bzw. zu den haushaltsfremden Personen und zur Einhaltung des Mindestabstandes sind in der Beschwerde nicht enthalten.

III.4. Aufgrund der Anzeige und des Nichtvorliegens von Ausnahmetatbeständen sind somit beide objektiven Tatbestände als verwirklicht anzusehen.

Das COVID-19-MG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“). Das Vorbringen des Bf ist auch insgesamt nicht dazu geeignet, dass ihn an den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft, sondern ist von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen, da er die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, zu der er nach den Umständen verpflichtet und ihm zuzumuten gewesen wäre. Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Somit sind die dem Bf die zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen objektiv und subjektiv vorwerfbar.

III.5. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die im Straferkenntnis verhängten Strafen schöpfen den Strafrahmen nur zu rd. 5 % (Spruchpunkt 1.) und 15 % (Spruchpunkt 2.) aus und erscheinen ausreichend, um den Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Die Geldstrafen erscheinen auch im Hinblick auf die Milderungsgründe der Unbescholtenheit und der langen Verfahrensdauer als tat- und schuldangemessen. Den im Straferkenntnis geschätzten Einkommens- und Vermögensverhältnissen ist der Bf in der Beschwerde nicht entgegengetreten, diese werden somit auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu Grunde gelegt.

Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden jedoch von der bB – vermutlich irrtümlich – dem falschen Spruchpunkt zugeordnet bzw. vertauscht. Daher war die verhängte

Ersatzfreiheitsstrafe in Spruchpunkt 2. auf den entsprechenden Wert zu korrigieren. Da eine Erhöhung der Ersatzfreiheitsstrafe (Spruchpunkt 1.) bei einer zu Gunsten des Bf erhobenen Beschwerde aus rechtlichen Gründen (Verbot der reformatio in peius) nicht möglich ist, kann dies im Beschwerdeverfahren nicht korrigiert werden. Die im Straferkenntnis pauschal angeführten Strafsanktionsnormen waren entsprechend den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen dem jeweiligen Spruchpunkt eindeutig zuzuordnen.

Die vom Bf verletzte Rechtsvorschrift verfolgt das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der körperlichen Integrität erscheint diese Strafe aus spezialpräventiven Gründen notwendig. Aus den gesetzlichen Gründen (insb. kann von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden) konnte auch daher nicht von der Verhängung der Strafen abgesehen werden und eine Ermahnung ausgesprochen werden.

III.6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG hat der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Da der Beschwerde in Spruchpunkt 2. teilweise Folge gegeben wurde, war nur hinsichtlich Spruchpunkt 1. ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 15 Euro festzusetzen. Abschließend ist anzumerken, dass dem Bf im behördlichen Verfahren nach § 64 Abs. 2 VStG 20 Euro Verfahrenskostenbeitrag (jeweils 10 Euro/Spruchpunkt) vorzuschreiben gewesen wäre.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

<u>Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:</u>
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall (Spruchpunkt 1.) gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha